



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 8

Neustadt a.d. Waldnaab, den 7. August 2015

45. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Satzung zur Änderung der Satzung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 03. August 2015- Bekanntmachung



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pressath - Bekanntmachung



Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den Gemeinden: Markt Luhe-Wildenau, Gemeinde Pirk, Gemeinde Schirmitz, mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorranggebiete





## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### **Frau Dr. Beate Schildbach**

aus Schirmitz

**welche am 14. Juli 2015 im 52. Lebensjahr verstorben ist**

Frau Dr. Schildbach gehörte seit 1996 dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in ihrer Eigenschaft als Leiterin der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Weiden i.d. OPf./ Neustadt a.d. Waldnaab als beratendes Mitglied an.

Die Verstorbene hat durch ihre Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie aufgrund ihres fundierten Wissens im Jugendhilfeausschuss wertvolle Fachbeiträge geleistet.

Wir danken ihr für ihre Mitarbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2015**

**Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen**

Andreas Meier  
Landrat

Stephan Oetzinger  
CSU

Günter Stich  
SPD

Karl Lorenz  
FW

Markus Heining  
ÖDP

Klaus Bergmann  
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl  
FDP/UW

## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### **Herrn Siegfried Heinrich**

aus Flossenbürg

**welcher am 26. Juli 2015 im 72. Lebensjahr verstorben ist**

Herr Heinrich ist im August 1979 als Straßenarbeiter bei der Tiefbauabteilung des Landratsamtes in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab getreten.

Sein Einsatzbereich war die Straßenmeisterei Vohenstrauß mit der Außenstelle Bauhof Altstadt.

Nachdem er die Straßenwärterprüfung mit Erfolg abgelegt hatte, wurde er zum Straßenwärter ernannt.

Fachlich konnte er zu jeder Tätigkeit, die im täglichen Straßenunterhaltungsdienst anfiel, eingesetzt werden.

Hierzu gehörten u.a. auch der Einsatz zu Mäharbeiten und der Winterdienst.

Die ihm übertragenen Aufgaben, wie z.B. die Überwachung bestimmter Abschnitte der Bundesstraßen und Bereiche der Kreisstraßen auf Verkehrssicherheit, erfüllte er stets pflichtbewusst und gewissenhaft.

Herr Siegfried Heinrich war ein sehr angenehmer und gewissenhafter Kollege.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2015**  
**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier**  
Landrat

**Brigitte Menzel**  
Personalratsvorsitzende

## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

### **Herr Hans Schieder**

**aus Grafenwöhr**

**welcher am 13. Juli 2015 im 61. Lebensjahr verstorben ist**

Herr Schieder ist im September 1971 als Dienstanfänger in den Dienst des damaligen Landkreises Eschenbach i.d.OPf. getreten. Nach dem Wehrdienst und einer Weiterbeschäftigung bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg wurde er im September 1999 an das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab versetzt. Hier war Herr Schieder bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Februar 2013 im Sachgebiet Wasserrecht für den Vollzug der Bodenschutzgesetze zuständig. Zu seinen Aufgaben gehörten im Wesentlichen die Bearbeitung von Bodenverunreinigungen und die Sanierung der damit verbundenen Grundwasserschäden. Zudem war er für den Truppenübungsplatz Grafenwöhr mit seinen militärischen Lasten und Rüstungsaltpasten zuständig und mit den anstehenden Sanierungen der Bleikristallglas-Standorte betraut.

Herr Schieder hat in seiner über 40jährigen Dienstzeit seine Pflicht erfüllt und die ihm übertragenen Aufgaben zur vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2015  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**

## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

### **Herr Hans-Georg Schulze**

**aus Weiden i.d.OPf.**

**welcher am 30. Juli 2015 im 80. Lebensjahr verstorben ist**

Herr Hans-Georg Schulze war Oberlehrer an der Max-Reger-Schule in Weiden und wurde zusätzlich im November 1966 zum stv. Leiter der Kreis- und Stadtbildstelle Neustadt-Weiden ernannt. Am 01. September 1977 erfolgte die Bestellung zum Leiter der Kreis- und Stadtbildstelle Neustadt-Weiden. Unter seiner Leitung wurde die Kreisbildstelle mit ihren Außenstellen Eschenbach und Vohenstrauß zu einer der größten in Bayern ausgebaut.

Durch den Einsatz neuer Medien und Kommunikationseinrichtungen (EDV) wurde während der Dienstzeit von Herrn Schulze die Kreis- und Stadtbildstelle in ein, für die damaligen Verhältnisse, modernes Medienzentrum umgewandelt. Er war auch Leiter verschiedener Projekte u.a. des Video-Projekts „Barock im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“. Sein wichtigstes Ziel war immer, den Lehrkräften und somit auch den Schülern gutes Bildmaterial für den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte er stets pflichtbewusst und gewissenhaft.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, August 2015  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**



**Satzung**

**zur Änderung der Satzung  
der  
Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf.  
Neustadt a.d.Waldnaab  
Vohenstrauß**

**vom 03. August 2015**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 14. Juli 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab am 24. August 2011 durch Beschlüsse ihres Verwaltungsrats vom 10. März 2015 und 23. Juni 2015 mit Zustimmung des Zweckverband Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

2. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Auerbach, den 03. August 2015

Joachim Neuß  
Verwaltungsratsvorsitzender



## Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgeboden:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3346228707  
Katharina Pröls  
Erhardstr. 9  
92637 Weiden i.d. OPf.

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 04.08.2015

  
**S** Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

\*\*\*

**43-642/23-163**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath**

## **Bekanntmachung**

Die Fa. Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath beabsichtigt die Herstellung eines Grundwasserweihers auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Dießfurt durch den Abbau von Sand und Kies.

Die Herstellung des Grundwasserweihers stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß § 3 c UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d. Waldnaab, 5. August 2015

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Oberregierungsrat

\*\*\*

43-6451.01/3 Naab und Waldnaab

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den  
Gemeinden:**

**Markt Luhe-Wildenau  
Gemeinde Pirk  
Gemeinde Schirmitz**

**mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord  
(6) ausgewiesenen Vorranggebiete**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Naab und die Waldnaab in den Gemeindegebieten Luhe-Wildenau, Pirk und Schirmitz wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtsplänen M = 1 : 15.000 schräg schraffiert und blau eingefasst.

Zusätzlich können die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, beim Markt Luhe-Wildenau und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite -> Überschwemmungsgebiet entlang der Naab und der Waldnaab) veröffentlicht.

Die vorstehend genannten Pläne in den Maßstäben M = 1 : 15.000 (Anlage 1.1 Blatt 1 bis 5) sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um 2 weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Die im Regionalplan für die Region Oberpfalz-Nord ausgewiesenen „Vorranggebiete Hochwasser“ ( H 2 Waldnaab und H 3 Naab ) sind in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 4 und Blatt 6 dargestellt. Diese Karten mit dem Textteil sind dem Plangeheft mit den Detailkarten M = 1 : 2.500 in der Anlage 1 in Ablichtung beigelegt.

Diese Vorranggebiete sind nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG von der vorläufigen Sicherung auszunehmen, da sie bereits als vorläufig gesichert gelten (Verbot der Doppelsicherung).

Diese Karten sind auch im Internet unter <http://www.oberpfalz-nord.de> veröffentlicht.

### **Sonstige Pflichten:**

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) erfüllen. Dies bedeutet, dass

- a) sie so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben.
- b) sie so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- c) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (z.B. Heizöltanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
- d) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (z.B. Heizöltanks ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

### **Weitere Informationen:**

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Die detaillierten Lagepläne (M = 1 : 2.500) können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Gebäude B, Zimmer-Nr. 38 zu den Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 4.8.2015  
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.  
Andreas Meier  
Landrat

**Die Lagepläne sind dem Amtsblatt als Anlage beigegeben**

\*\*\*

---

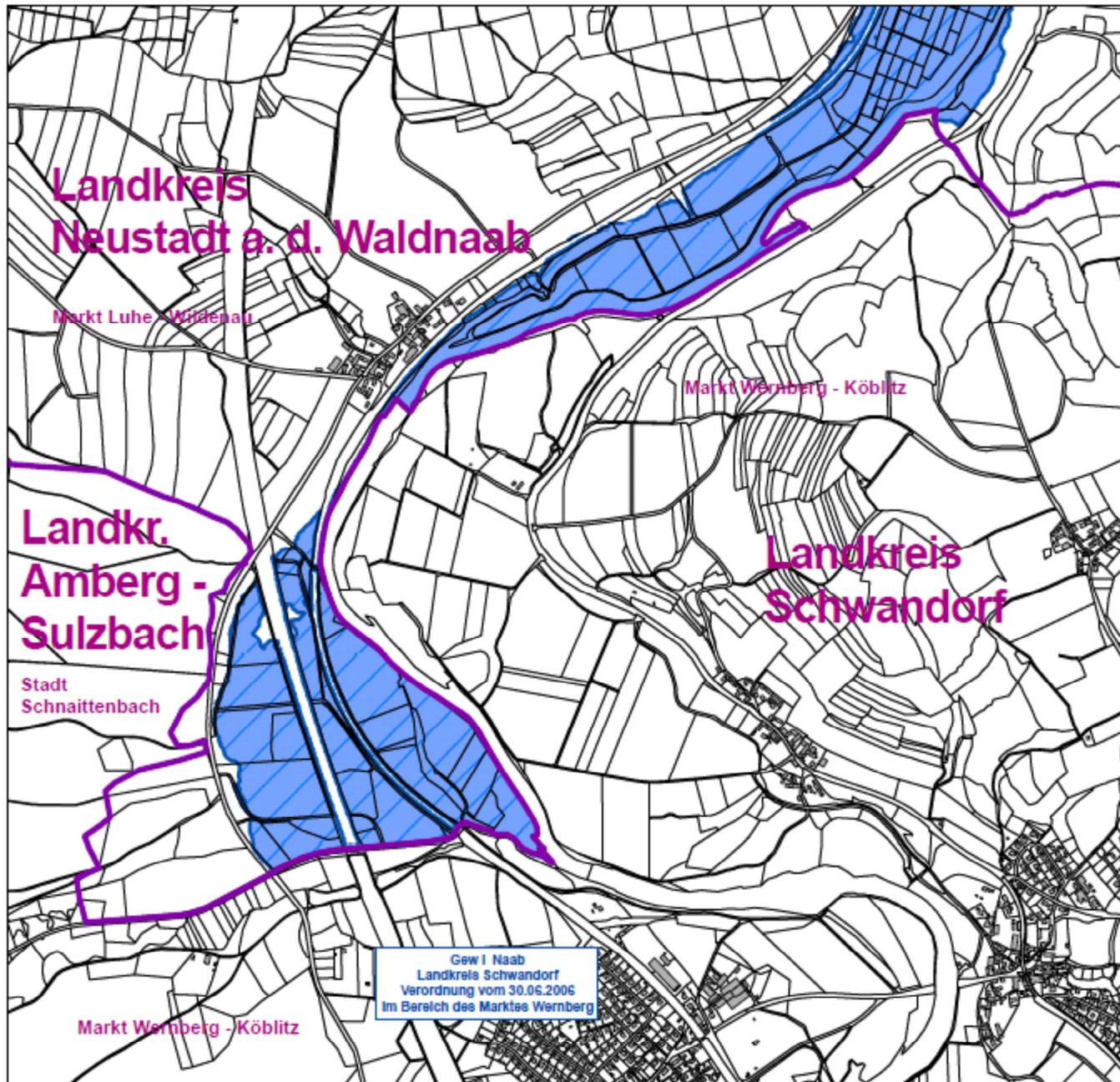
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.



## Landratsamt

### Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab ( Fluss-km 89,280 bis 107,400 )

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom  
AZ: 45-645 1.01/3

Neustadt a. d. Waldnaab, .....  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

-  Überschwemmungsgebiet HQ100  
Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100  
Vorläufige Sicherung
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreislsgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden



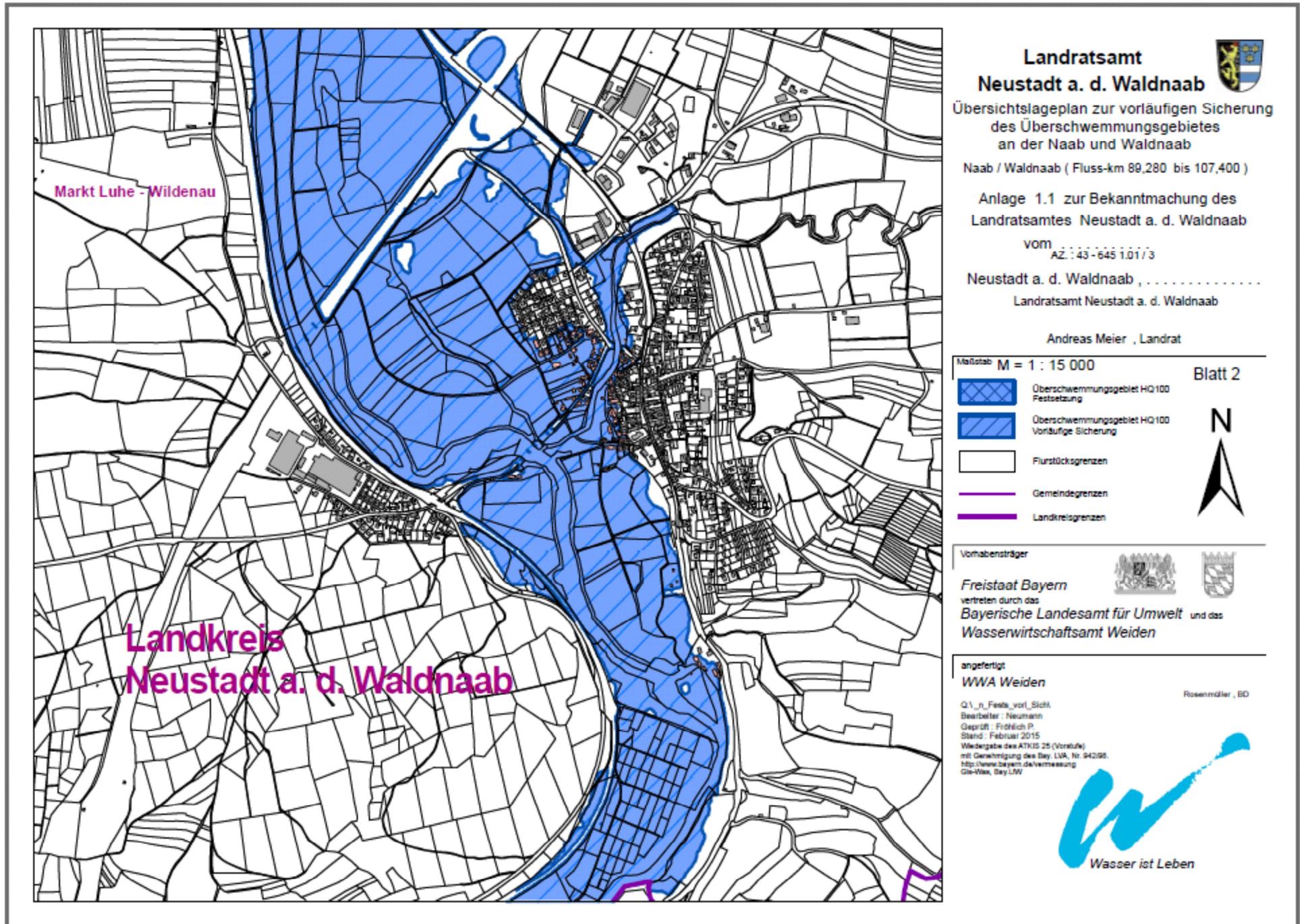
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q1\_n\_Festk\_vor\_Sicht  
Bearbeiter : Neumann  
Geprüft : Fröhlich P.  
Stand : Februar 2015  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Voreläufe)  
mit Genehmigung des Bay. LWA, Nr. 94206.  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Gis-Wiss, Bay.LW





**Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab** 

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab ( Fluss-km 89,280 bis 107,400 )

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab  
vom  
AZ : 43 - 645 1.01 / 3

Neustadt a. d. Waldnaab , .....  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier , Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000** Blatt 2

	Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
	Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
	Flurstücksgrenzen
	Gemeindegrenzen
	Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

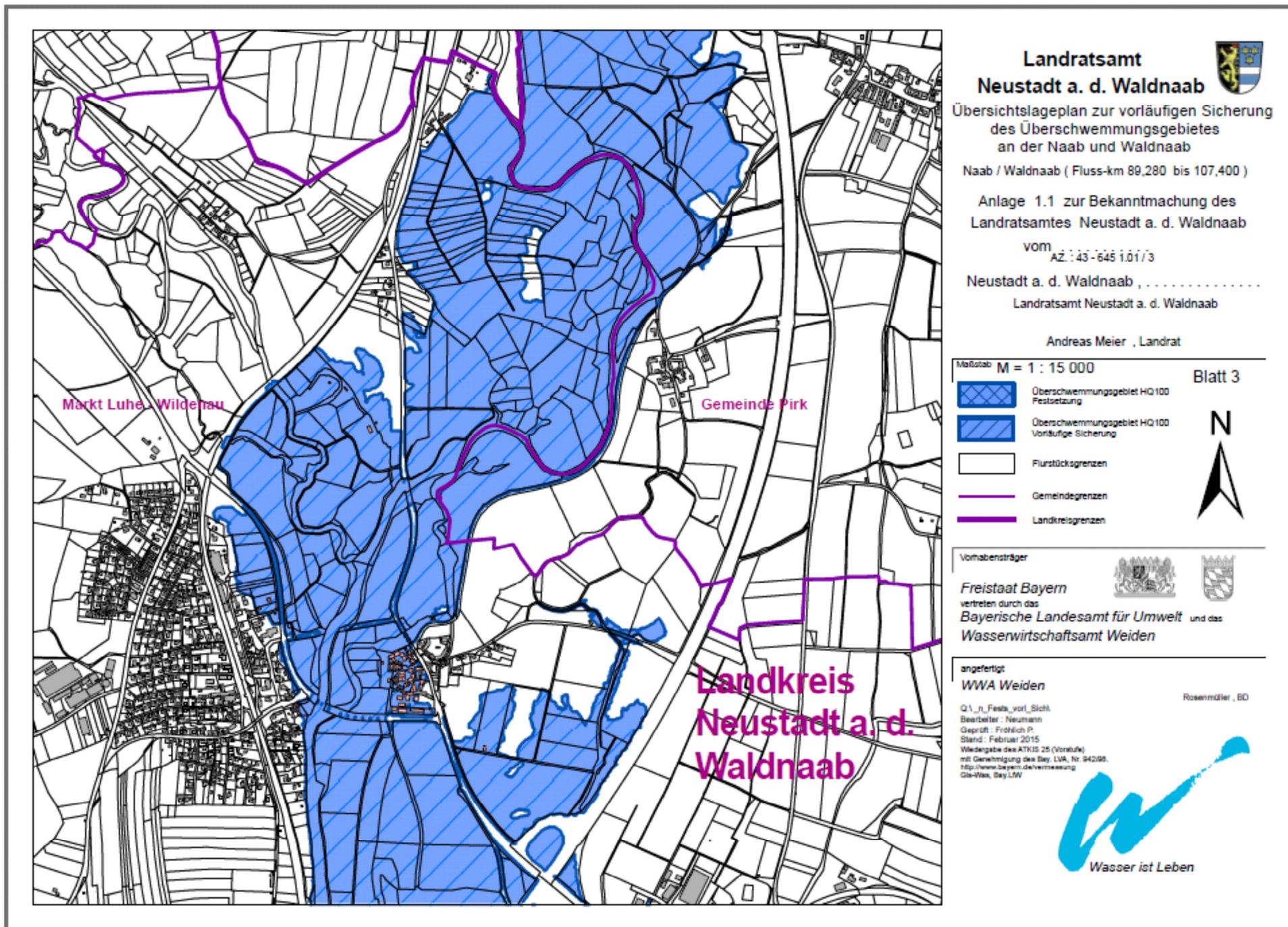
Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt  
WWA Weiden Rosenmüller , BD

Q1\_n\_Fests\_vorl\_Sicht  
Bearbeiter : Neumann  
Geprüft : Fröhlich P.  
Stand : Februar 2015  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 94298.  
<http://www.bayern.de/wasserbau>  
Gis-Wein, Bay LVA



Wasser ist Leben



**Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab** 

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab ( Fluss-km 89,280 bis 107,400 )

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab  
vom  
A.Z.: 43-645 1.01/3

Neustadt a. d. Waldnaab, .....  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000** Blatt 3

	Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
	Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
	Flurstücksgrenzen
	Gemeindegrenzen
	Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

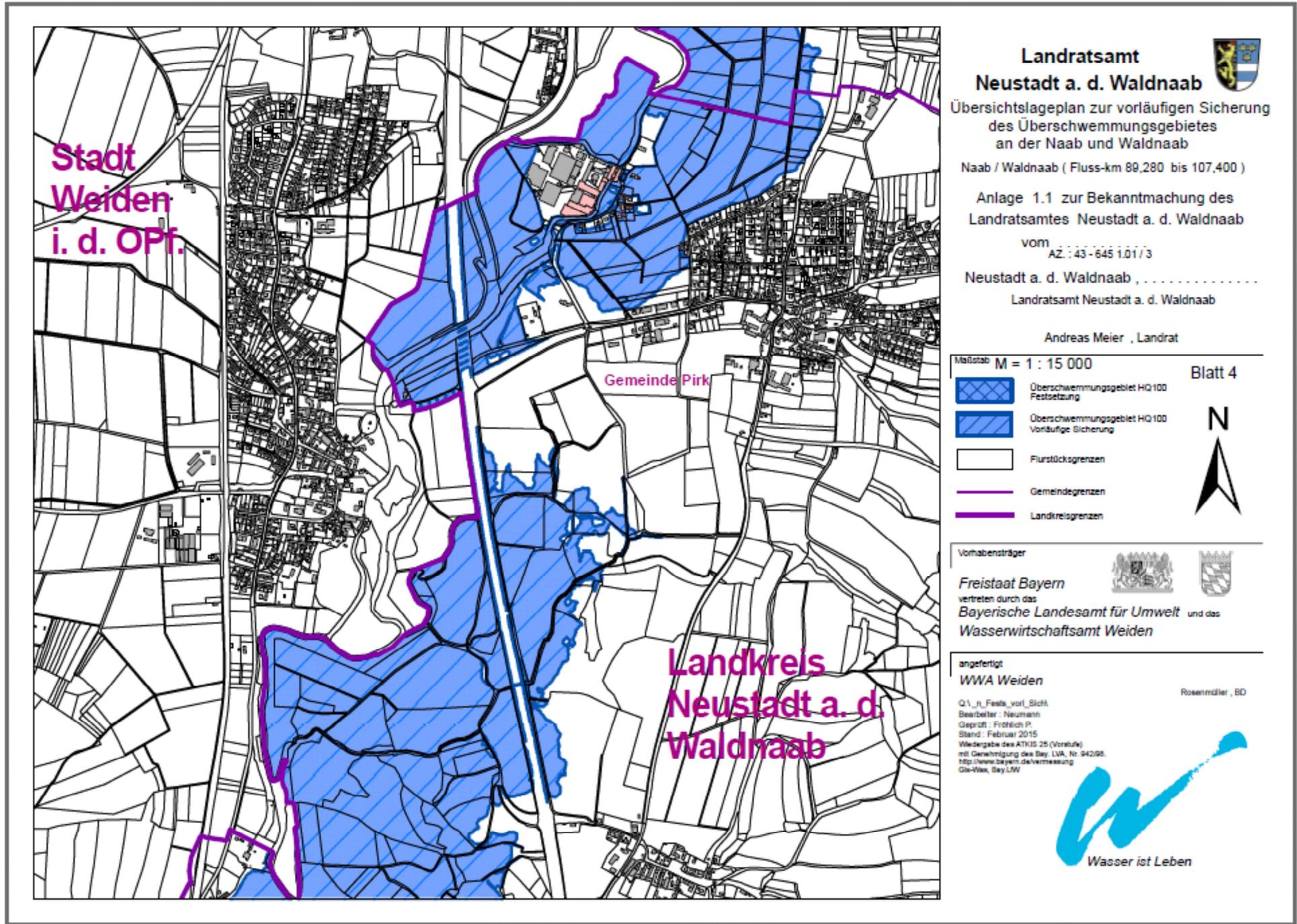
Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt  
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q1\_n\_Fests\_vor\_Sicht  
Bearbeiter: Neumann  
Geprüft: Fröhlich P.  
Stand: Februar 2015  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 94295.  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Gis-Weis, Bay.LVA





**Landratsamt  
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab ( Fluss-km 89,280 bis 107,400 )

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom  
AZ : 43 - 645 1.01 / 3

Neustadt a. d. Waldnaab , .....  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 4

-  Überschwemmungsgebiet HQ100  
Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100  
Vorläufige Sicherung
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt  
WWA Weiden

Rosenmüller , BD

Q1\_n\_Fests\_vor\_Sicht,  
Bearbeiter : Neumann  
Geprüft : Friedrich P.  
Stand : Februar 2015  
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vordruck)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/95.  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Gis-Werk, Bay LfW



